

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06  
BIC: DAAEEDDDXXX

**Nr. 12/2017**

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Potsdam, 07.06.2017

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

2. - Aktualisierung der Druckausgabe - Handbuch der KZVLB
- 2.5 - Neuvertrag mit dem vdek zum Genehmigungsverzicht für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen
6. - Bestellung der Gutachter und Obergutachter der KZBV

## Anlagen

- Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen zwischen der KZVLB und dem vdek, *Handbuch III-2.3.2*
- Vertragliche Regelungen im Obergutachterverfahren

Freundliche Grüße

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

**Dr. Heike Lucht-Geuther**  
Mitglied des Vorstandes

**AKTUALISIERUNG DER DRUCKAUSGABE – HANDBUCH DER KZVLB**

Zu Jahresbeginn wurde allen Zahnärzten, welche eine entsprechende Bestellung bei uns abgegeben haben, die dreiteilige Druckausgabe unseres KZV-Handbuchs zugestellt. Wie Ihnen aus diversen Rundschreiben bekannt ist, sind seitdem einige Vereinbarungen dazugekommen bzw. wurden Gesetze und Verträge den Neuregelungen 2017 angepasst.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über alle Handbuch-Inhalte, die sich seit 01.01.2017 geändert haben. Die entsprechenden Verträge können Sie bei Bedarf von unserer Internetseite herunterladen und zur Aktualisierung Ihrer Printversion ausdrucken.

Bitte beachten Sie, dass die neue Rubrik II-10 im Register der Druckausgabe nicht vorhanden ist und (von Ihnen selbst) angelegt werden muss.

Die Inhaltsverzeichnisse für die einzelnen Teile des gedruckten Handbuchs haben wir für Sie ebenfalls im Internet-Handbuch unter Inhaltsverzeichnis/Druckversion hinterlegt.

Rubrik	Kurzbezeichnung	Stand bzw. Inkrafttreten
I-1	SGB V	01.03.2017
I-7	Verteilungsmaßstab der KZVLB	01.01.2017
I-7.1	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB	01.06.2017
I-10	Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern	10.05.2017
II-5	Festzuschuss-Richtlinie	01.01.2017
II-9	Krankentransport-Richtlinie	01.03.2017
II-10	Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und Heilmittelkatalog	01.07.2017
III-1.1	Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)	01.04.2017
III-1.3.2	Nichtgenehmigung Kiefergelenkserkrankungen - Knappschaft	01.04.2017
III-2.1	Ersatzkassenvertrag Zahnärzte (EKVZ)	01.04.2017
III-2.3.2	Vereinbarung Kiefergelenkserkrankungen - vdek	01.05.2017
III-3.1.1	Kurzübersicht BEMA-Z	März 2017
III-3.1.3	Änderung der Gutachtervordrucke 19b-19d	01.04.2017
III-3.1.3	Anlage 18 - IMPL	01.04.2017
III-3.1.5	ZE-Heil- und Kostenplan - Befundkürzel	01.04.2017
	Inhaltsverzeichnis/Druckversion	01.06.2017

Zum aktuellen (Internet-) Handbuch der KZVLB gelangen Sie über die Startseite unserer Homepage bzw. die Rubrik: Service für die Praxis\_Recht/Verträge\_Handbuch der KZVLB.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)

## **NEUVERTRAG MIT DEM VDEK ZUM GENEHMIGUNGSVERZICHT FÜR DIE BEHANDLUNG VON KIEFERGELENKSERKRANKUNGEN**

Bereits seit dem Jahr 2004 verzichten die Ersatzkassen im Land Brandenburg auf das Genehmigungsverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen. Zum damaligen Zeitpunkt waren wir Vorreiter für diese praxisnahe Regelung, welche bislang allerdings die Vergütung der BEMA-Nr. 2 ausschloss. Diese Regelung ist aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar.

Somit freuen wir uns, dass mit dem vdek eine neue Vereinbarung über den Genehmigungsverzicht für Leistungen nach den Geb.-Nrn. K1 – K4 BEMA-Z unter Bestätigung des Vergütungsanspruchs für die schriftliche Niederlegung des Heil- und Kostenplanes bei Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch nach BEMA-Nr. 2 abgeschlossen werden konnte.

Der Genehmigungsverzicht gilt weiterhin für alle Leistungen, die unter den Geb.-Nrn. K1 – K4 über den BEMA Teil 2 abgerechnet werden, mithin auch für Aufbissbehelfe und Schienen bei der Behandlung von Parodontoseerkrankungen. Die Diagnose ist auf dem Abrechnungsf formular anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass der Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen/Kieferbruch schriftlich aufgestellt und archiviert werden muss (Dokumentationspflicht). Die Krankenkassen sind berechtigt, im Einzelfall die Übersendung des erstellten Behandlungsplanes zu verlangen. Die Anzeigepflicht für Behandlungen von Verletzungen im Bereich des Gesichtschädels (Kieferbruch) bleibt bestehen.

Die neue Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2017 in Kraft und gilt hinsichtlich der Abrechnung der Geb.-Nr. 2 für Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt erbracht wurden.

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen zwischen der KZVLB und dem vdek ist dieser Vorstandsinformation als Anlage (Handbuch, Rubrik III-2.3.2) beigefügt.

Eine Übersicht über die im Land Brandenburg bestehenden Vereinbarungen zum Genehmigungsverzicht bei Kiefergelenkserkrankungen bzw. über alle Zusatzvereinbarungen finden Sie im Downloadcenter unserer Homepage unter der Rubrik Übersichten.

*Ihre Ansprechpartnerin zur KB-Abrechnung*

*Manuela Latzo, Telefon: 0331 2977-177, [abrechnung@kzvlb.de](mailto:abrechnung@kzvlb.de)*

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*

**BESTELLUNG DER GUTACHTER UND OBERGUTACHTER DER KZBV**

Der Vorstand der KZBV hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die KFO-, PAR,- und Implantologie-Obergutachter sowie die Implantologie-Gutachter gemäß § 2a Absatz 3 Satz 4 bzw. § 22 Abs. 3 Satz 4 EKVZ bestellt.

Im Land Brandenburg sind folgende Gutachter bzw. Obergutachter bestätigt worden:

Name/Ort	Bereich
<b>Dr. Charlotte Runge</b> Potsdam	Obergutachterin für <b>Parodontologie</b>
<b>ZA Jörg Schrickel</b> Cottbus	Obergutachter für <b>Parodontologie</b>
<b>Dr. Christian Groß</b> Potsdam	Obergutachter für <b>Implantologie</b>
<b>Dr. Uwe Deutrich</b> Zühlsdorf	Gutachter für <b>Implantologie</b>
<b>ZA Claudius Just</b> Cottbus	Gutachter für <b>Implantologie</b>
<b>Dipl.-Stom. Michael Juhl</b> Ludwigsfelde	Gutachter für <b>Implantologie</b>
<b>Dr. Frank Wertmann</b> Potsdam	Gutachter für <b>Implantologie</b>

Gleichzeitig möchten wir nochmals auf die vertraglichen Regelungen im Obergutachterverfahren, insbesondere auf die Einspruchsfrist von **einem Monat** für ZE-, PAR- und KFO hinweisen und legen als Anlage dieser Vorstandsinformation eine aktuelle Tabelle bei.

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*

## **Vereinbarung**

**über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen**

**zwischen**

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**

**(nachfolgend KZVLB genannt)**

**und**

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

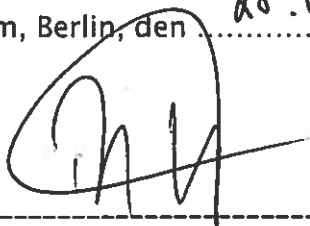
- **BARMER**
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Ber-  
lin/Brandenburg**

1. Auf der Grundlage der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu den Gebührennummern K1 - K4 des BEMA-Z vereinbaren die Vertragspartner im Land Brandenburg, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die vorherige Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. Dies gilt für alle Leistungen, die unter den Nummern K1 - K4 über den Bema-Teil 2 abgerechnet werden, mithin auch für Aufbissbehelfe und Schienen bei der Behandlung von Parodontoseerkrankungen. Die Krankenkassen bleiben berechtigt, im Einzelfall eine Übersendung des von dem Vertragszahnarzt erstellten Behandlungsplanes zu verlangen.
2. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nehmen die Vertragspartner eine gemeinsame Auswertung der bis dahin abgerechneten Fälle vor. Dabei wird insbesondere die Mengenentwicklung einer kritischen Prüfung unterzogen.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Möglichkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung weiterhin gewährleistet bleibt.
4. Um eine Überprüfung seitens der Krankenkassen sicherzustellen, müssen die Zahnärzte bei der Abrechnung auf dem Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch die Diagnose in geeigneter Weise angeben. Die Vertragspartner vereinbaren, dass für erbrachte Leistungen ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Gebührennummer 2 BEMA-Z für die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes abgerechnet werden kann.
5. Das Verfahren bzw. die Ausfüllbestimmungen für den „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch“ bei Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Potsdam, Berlin, den .....

28.6.17



-----  
Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Land Brandenburg



-----  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Berlin/Brandenburg

## VERTRAGLICHE REGELUNGEN IM OBERGUTACHTERVERFAHREN

KZV Land Brandenburg     Anlage zum Rundschreiben 12/2017,  
Abt. Recht & Verträge     Punkt 6. KZVLB

		Zahnersatz		Parodontologie		Kieferorthopädie		Implantologie		
		Primärkassen	Ersatzkassen	Primär-/Ersatzkassen		Primär-/Ersatzkassen		Primär-/Ersatzkassen		
Obergutachter/ Schlichter der KZVLB	Schlichter: - <b>Dr. Stumpf MSc</b> - <b>Dr. Reckewerth MSc</b>  (hier: Einigungsverfahren)	Obergutachter: - <b>Dipl.-Stom. Deutrich</b> - <b>Dr. Lucht-Geuther</b> - <b>Dr. Stumpf MSc</b> - <b>Dr. Reckewerth MSc</b>		Obergutachter: - <b>Dipl.-Stom. Schrickel</b> - <b>Dr. Runge</b>		Obergutachter: /.		Obergutachter: - <b>Dr. Groß</b>		
Einspruchs- recht	<b>Zahnarzt und Krankenkasse</b>									
Einspruchs- frist	Schriftlicher Einspruch <b>innerhalb eines Monats</b> nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters									
Einspruchs- stelle	<b>KZV Land Brandenburg</b> <b>Recht &amp; Verträge, Frau Paech</b> <b>Postfach 60 08 64</b> <b>14408 Potsdam     (Tel.: 0331 2977-306)</b>		<b>KZBV</b> <b>Vertragsabteilung</b> <b>Universitätsstraße 73</b> <b>50931 Köln     (Tel.: 0221 4001-0)</b>							
Kostenträger	<u>ZE-Planung</u> : Kosten für <b>OGA/PEA-Verfahren</b> trägt <b>Zahnarzt anteilig</b> , wenn sein Einspruch erfolglos bleibt, <b>Erstgutachten</b> zahlt immer die <b>Krankenkasse</b>  <u>ZE-Mangel</u> : Kosten für <b>OGA/PEA-Verfahren</b> und <b>Erstgutachten</b> trägt <b>Zahnarzt</b> vollständig/anteilig, wenn Obergutachter/PEA die Notwendigkeit einer vollständigen/teilweisen Neuanfertigung feststellt  <u>Einigungsgespräch</u> : Kosten tragen i. d. R. die <b>Beteiligten selbst bzw. KZV und Krankenkasse</b>		Wenn Einspruch gegen das Gutachten erfolglos bleibt: <b>Zahnarzt</b> , sonst: grundsätzlich <b>Krankenkasse</b>						<b>Antragsteller</b>	